
Mandanten-Information für Vereine

Im September 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ab dem 01.10.2022 wird sich die **Minijob-Grenze** an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Vor dem Hintergrund der **Erhöhung des Mindestlohns** zeigen wir, worauf Sie achten müssen. Darüber hinaus beleuchten wir, was es mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung **digitaler Mitgliederversammlungen** im Vereinsrecht auf sich hat. Der **Steuertipp** ist den wichtigsten bis zum 31.12.2022 verlängerten **Corona-Übergangsregelungen** gewidmet.

Mindestloohnerhöhung

Achten Sie bei Minijobbern auf die zu leistende Stundenzahl!

Die Minijob-Grenze wird künftig dynamisch und am Mindestlohn ausgerichtet angepasst. Das bedeutet, dass sich die Verdienstgrenze dann an einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden und am Mindestlohn orientiert. Erhöht sich der Mindestlohn, steigt also auch die Minijob-Grenze. Zum 01.10.2022 steigt der Mindestlohn auf 12 € pro Stunde und die **Minijob-Grenze** wird von 450 € auf 520 € angehoben.

Wie viele Stunden Minijobber im Monat arbeiten dürfen, hängt grundsätzlich vom Stundenlohn ab. Durch den gesetzlichen Mindestlohn ergibt sich eine maximale Arbeitszeit. Nachdem zum 01.01.2022 die Erhöhung auf 9,82 € pro Stunde zu beachten war, stieg der Mindestlohn zum 01.07.2022 ein zweites Mal auf jetzt 10,45 € pro

Stunde. Nun hat die „Ampel“ ihr Wahlversprechen eingelöst und den Mindestlohn zum 01.10.2022 auf 12 € angehoben.

Hinweis: Die nächste Anpassung soll zum 30.06.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 von der Mindestlohnkommission beschlossen und durch Rechtsverordnung der Bundesregierung verbindlich gemacht werden. Danach soll es alle zwei Jahre Anpassungen geben.

Sie müssen nun kontrollieren, ob die Arbeitszeiten noch passen, und eventuell die Anzahl der Stunden verringern. Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Stunden Minijobber im Jahr 2022 arbeiten dürfen.

Zeitraum	Minijob-Grenze	maximale Stundenzahl
01.01.–30.06.2022	450 €	45,825
01.07.–30.09.2022	450 €	43,062
ab dem 01.10.2022	520 €	43,333

In dieser Ausgabe

- Mindestloohnerhöhung:** Achten Sie bei Minijobbern auf die zu leistende Stundenzahl! 1
- Gesetzgebung:** Virtuelle Versammlungen sollen dauerhaft möglich werden 2
- Homepage:** Fällt die Künstlersozialabgabe bei Beauftragung eines Webdesigners an? 2
- Kulturelle Aufgaben:** Leistungen eines Museumsführers bleiben umsatzsteuerfrei 3
- FAQ:** Wenn Vereine die vom Krieg in der Ukraine Geschädigten unterstützen 3
- Künstler:** Stammt eine Sachspende aus dem Privat- oder dem Betriebsvermögen? 3
- Steuertipp:** Corona-Übergangsregelungen bis zum 31.12.2022 verlängert 4

Beachten Sie, dass das Mindestlohngesetz Arbeitgebern eine Dokumentationspflicht auferlegt. Sie müssen also Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen.

Hinweis: Beachten Sie diese Vorgaben unbedingt, da Verstöße gegen das Mindestlohngesetz Bußgelder zur Folge haben können.

Gesetzgebung

Virtuelle Versammlungen sollen dauerhaft möglich werden

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht eingebracht.

Die pandemiebedingte Sonderregelung, die noch bis zum 31.08.2022 in Kraft war, ermöglichte es den Vereinen, auch ohne entsprechende Satzungsregelung Mitgliederversammlungen im Wege der **elektronischen Kommunikation** durchzuführen. Diese Regelung galt für Vorstände von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane entsprechend. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung hält der Bundesrat diese Regelung auch über die pandemische Situation hinaus für sinnvoll. Seiner Ansicht nach sollte die Vorschrift in modifizierter Form beibehalten werden. Die Neuregelung soll wie folgt formuliert werden:

„Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.“

Hinweis: Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme auf die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik beschränkt. Eine Teilnahme im Wege jedweder Art elektronischer Kommunikation wäre auf Grundlage der vorgesehenen Vorstandsermächtigung künftig nicht mehr möglich. Dies hält der Bundesrat für berechtigt, weil mit einer Präsenzveranstaltung wirklich vergleichbar nur eine per Videokonferenz durchgeführte Mitgliederversammlung sein dürfte.

Nicht übernommen wurde die gesetzliche Übergangsregelung zu den Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern („**Fortsetzungsklausel**“). Achten Sie daher darauf, dass Ihre Satzung eine Klausel enthält, wonach die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt bleiben. Die schriftliche Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung wurde ebenfalls nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Nach Meinung des Gesetzgebers sind beide Regelungen „speziell auf die Pandemie zugeschnitten“.

Hinweis: Wir halten Sie über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden.

Homepage

Fällt die Künstlersozialabgabe bei Beauftragung eines Webdesigners an?

Eine eigene Homepage ist mittlerweile ein Must-have - auch für Vereine. Die Gestaltung überlässt man dem Profi, weil die Website die Visitenkarte des Vereins im Internet ist. Wenn hier jemand beauftragt wird, kann zusätzlich zum vereinbarten Honorar die Künstlersozialabgabe anfallen. Nach einer gesetzlichen Vereinfachungsregelung lösen aber nur gelegentliche Aufträge keine Abgabepflicht aus. Das Bundessozialgericht (BSG) hat darüber entschieden, wann ein Webdesigner „**nicht nur gelegentlich**“ beauftragt wird.

Hinweis: Aufträge werden nur dann gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungs-gesetzes (KSVG) erteilt, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 € nicht übersteigt.

Der Kläger ist ein Rechtsanwalt, der die Künstlersozialabgabe nicht zahlen wollte. Er hatte einen selbständigen Webdesigner einmalig damit beauftragt, eine Homepage zu erstellen. Als Honorar zahlte er bei Beauftragung 750 € und nach Fertigstellung weitere 1.000 €. Nach einer Betriebsprüfung beim Kläger stellte die Deutsche Rentenversicherung Nord dessen Abgabepflicht nach dem KSVG fest und forderte die Abgabe in Höhe von 84 € nach.

Nach Ansicht der Rentenversicherung greift die Ausnahmenvorschrift nicht, nach der die Künstlersozialabgabe nicht anfällt, wenn nur gelegentlich Aufträge an Künstler oder Publizisten vergeben werden. Eine „gelegentliche Auftragsvergabe“ könne nur vorliegen, wenn die gezahlten Entgelte 450 € im Jahr nicht überstiegen. Maßgeblich sei allein diese **Wertgrenze**.

Dieser Sichtweise hat das BSG eine Absage erteilt. Dass die Entgeltgrenze von 450 € überschritten sei, führe nicht zwangsweise zu einer mehr als gelegentlichen Auftragserteilung. „**Gelegentlich**“ bedeute laut Duden „manchmal, hier und da, von Zeit zu Zeit“. Nach diesem Begriffsverständnis habe der eine Auftrag nicht ausgereicht, um eine Abgabepflicht zu begründen.

Kulturelle Aufgaben

Leistungen eines Museumsführers bleiben umsatzsteuerfrei

Museen, Theater, Orchester und Büchereien können umsatzsteuerfreie Umsätze erbringen, sofern es sich um Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände handelt. Das Gleiche gilt für Umsätze von **gleichartigen Einrichtungen** anderer Unternehmer, sofern ihnen die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft erfüllen.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) erfasst die Umsatzsteuerbefreiung bei Museen nicht nur die Eintrittspreise, sondern auch andere typische Museumsleistungen mit Kulturbezug. Hierzu gehören auch **Führungen für Museumsgäste** - jedenfalls wenn das Museum ausschließlich in Begleitung eines Gästeführers besucht werden kann.

Geklagt hatte der Gästeführer eines Museums, das ausschließlich über Gruppenführungen begehbar war. Betreiberin des Museums und Auftraggeberin des Gästeführers war eine gemeinnützige Stiftung, die umsatzsteuerfreie Leistungen an die Museumsbesucher erbrachte. Die Bezirksregierung hatte dem Gästeführer bescheinigt, dass er als Museumsführer die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie vergleichbare Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Demgegenüber ging das Finanzamt trotz dieser Bescheinigung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen des Gästeführers aus.

Das sah der BFH jedoch anders. Umsätze der staatlichen Museen und gleichartiger Einrichtungen seien **steuerfrei**, wenn die zuständige Landesbehörde sowohl dem Museum als auch dem Museumsführer bescheinige, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllten wie staatliche Museen. Das war hier der Fall. Das Museum, in dem ein Gästeführer seine Leistung erbringt, darf laut BFH auch das Museum einer dritten Person (hier: einer Stiftung) sein.

FAQ

Wenn Vereine die vom Krieg in der Ukraine Geschädigten unterstützen

Das Bundesfinanzministerium hat Fragen und Antworten zu den steuerlichen Maßnahmen zur **Unterstützung** der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten veröffentlicht.

Alle steuerbegünstigten Vereine können **Spendenaktionen** zur Unterstützung der vom Krieg in

der Ukraine Geschädigten durchführen. Seitens der Finanzämter wird es nicht beanstandet, wenn in der Zeit bis zum 31.12.2022 Spenden für diesen nicht in der Satzung genannten Zweck eingeworben, mit einer Zuwendungsbestätigung bestätigt und für diesen Zweck verwendet werden. Die Zuwendungsbestätigung muss einen Hinweis auf die Sonderaktion „Hilfe für vom Krieg in der Ukraine Geschädigte“ enthalten.

Vereine dürfen zur Bewältigung der humanitären Folgen des Krieges in der Ukraine auch außerhalb ihres **Satzungszwecks** tätig werden. Diese Ausnahme gilt ebenfalls bis zum 31.12.2022. Das Finanzamt wird aus diesen satzungsfremden Aktivitäten keine negativen Konsequenzen für die Steuerbegünstigung ziehen. Ein gemeinnütziger Verein kann sich zum Beispiel dafür entscheiden, Hilfsgüter zu sammeln oder zu erwerben, zu transportieren und an die Hilfebedürftigen zu verteilen. Hierbei können auch Mittel des Vereins eingesetzt werden. Für diese Betätigungen muss die Satzung nicht geändert werden.

Sofern sich Ihr Verein zur Bewältigung der humanitären Auswirkungen des Krieges in der Ukraine entgeltlich betätigt, wird dies sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich bis zum 31.12.2022 dem steuerbegünstigten **Zweckbetrieb** zugeordnet.

Beispiel: Ein gemeinnütziger Sportverein versorgt oder betreut in seinen Räumlichkeiten gegen Entgelt Kriegsflüchtlinge.

Die Einnahmen aus dieser Tätigkeit können dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Sie dürfen auch Kriegsflüchtlinge - mit oder ohne Begründung einer Mitgliedschaft - beitragsfrei in Ihrem **Sportverein** mittrainieren lassen, ohne dass dies die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Hinweis: Sämtliche Aktivitäten außerhalb Ihrer Satzungszwecke sollen Sie im Rahmen der Mitgliederversammlung abstimmen.

Künstler

Stammt eine Sachspende aus dem Privat- oder dem Betriebsvermögen?

Geld- oder Sachspenden sind Vereinen immer willkommen. Bei einer Sachspende muss deren Wert beziffert werden. In der Regel ist hier der **Markt- oder Verkehrswert** anzusetzen. Die Sache kann jedoch kompliziert werden, wenn es sich nicht um typische Gegenstände handelt, deren Wert sofort erkennbar ist. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich mit der Bewertung selbsterstellter Bilder, die ein Kunstmaler

verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen gespendet hatte, auseinandergesetzt.

Auf den Zuwendungsbestätigungen der Spendempfeänger war jeweils angegeben, dass die Sachzuwendungen aus dem Privatvermögen des Künstlers stammten. Das Finanzamt beurteilte die Spenden demgegenüber als **Entnahmen** aus dem Betriebsvermögen und berücksichtigte sie daher **gewinnerhöhend**. Der spendable Künstler klagte gegen diese Erhöhung seiner Einkünfte aus selbständiger Arbeit - aber ohne Erfolg.

Das FG ordnete die gespendeten Bilder ebenfalls dem (notwendigen) Betriebsvermögen zu. Dass ein Bild dem Privatvermögen hätte zugeordnet werden müssen oder auch nur können, sei nicht nachvollziehbar. Dies sei bei einem Maler, zu dessen Hauptberuf gerade das Erstellen solcher Bilder gehöre, kaum denkbar. Selbsterstellte Bilder eines Kunstmalers seien schon aufgrund der Art und Weise des Lebenserwerbs eines darstellenden Künstlers **grundsätzlich zum Verkauf bestimmt**. Laut FG konnte der Künstler bei keinem der gespendeten Bilder nachweisen, dass er dieses nur für private Zwecke erstellt hätte. Auch die fehlende Buchung von Entnahmen bezüglich der angeblich „privat gemalten“ Bilder hinsichtlich der entsprechenden Farben, Leinwände etc. spreche für eine grundsätzliche Zugehörigkeit der erstellten Bilder zum Betriebsvermögen.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie Sachspenden erhalten, damit deren Wert korrekt bescheinigt wird.

Steuertipp

Corona-Übergangsregelungen bis zum 31.12.2022 verlängert

In seinen FAQ „Corona“ (Steuern) hat das Bundesfinanzministerium „Maßnahmen im Gemeinnützigkeitssektor und für gesellschaftliches Engagement in der Corona-Krise“ einen eigenen Abschnitt gewidmet. Folgende Maßnahmen sind damit bis zum 31.12.2022 weiterhin möglich:

- **Spendenaktionen:** Auch wenn Sie einen anderen Zweck verfolgen, können Sie als Verein Spenden sammeln, um der von der Corona-Krise Betroffenen zu helfen. Sie müssen jedoch auf der Spendenquittung einen Hinweis anbringen: „Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“. Diese Mittel können Sie auch an andere Hilfsorganisationen weitergeben.
- **Zeitnahe Mittelverwendung:** Der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung ist zwar nicht ausgesetzt, seitens des Finanzamts wird Ihnen

aber mehr Verständnis entgegengebracht. So soll das Finanzamt Vereinen eine angemessene Frist zur Mittelverwendung setzen und dabei in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigen.

- **Auflösung von Rücklagen:** Wenn Sie Rücklagen für bestimmte Zwecke gebildet haben und diese Mittel benötigen, um eine bestehende wirtschaftliche Notlage abzumildern, wird dies von den Finanzämtern akzeptiert.
- **Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:** Sofern Verluste des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eine Auswirkung der Corona-Krise sind, dürfen Sie diese bis zum 31.12.2022 mit Mitteln des ideellen Bereichs (z.B. Spenden) ausgleichen. Voraussetzung ist hier nur, dass es sich nicht um eine Finanzierung dauerhafter Verluste handelt.
- **Übungsleiterpauschale:** Sie dürfen die Arbeit Ihrer Übungsleiter (z.B. der Trainerin eines Fußballvereins) auch weiterhin mit bis zu 3.000 € (Übungsleiter-Freibetrag) honorieren, selbst wenn die Ausübung der Tätigkeit wegen der Corona-Krise nicht möglich ist.
- **Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen:** Gemeinnützigkeitsrechtlich ist es unschädlich, wenn Sie Mitgliedern, die aufgrund der Corona-Krise wirtschaftlich in Not geraten sind, die Beiträge zurückerstatten. Voraussetzung ist hier, dass Ihre Satzung dies zulässt.

Hinweis: Diese Ausnahmeregelung gilt weiterhin nicht, wenn ein geleisteter Mitgliedsbeitrag zurückgezahlt oder auf einen ausstehenden Mitgliedsbeitrag verzichtet wird, weil etwa Sportkurse nicht durchgeführt wurden oder Übungsstunden ausgefallen sind.

- **Keine Zweckverwirklichung:** Normalerweise ist es problematisch, wenn Sie Ihren Zweck nicht erfüllen. Während der Corona-Pandemie konnten bzw. können viele Vereine aber ihren satzungsmäßigen Tätigkeiten nicht im üblichen Umfang nachgehen. Die Finanzämter sollen dies nicht beanstanden, wenn diese Einschränkungen in den Tätigkeitsberichten glaubhaft gemacht werden.

Hinweis: Gerne beraten wir Sie dazu, welche Maßnahmen den Status der Gemeinnützigkeit gefährden und welche nicht.

Mit freundlichen Grüßen